

Elternbrief Mai 2020

Liebe Eltern,

zurzeit erhalten wir viele Informationen vom Ministerium für Bildung für den zu gestaltenden „Schulalltag“. Viele Informationen werden zuerst in den Medien veröffentlicht, bevor wir sie als Schule erhalten. Der Weg der Informationen ist folgender:

Ministerium für Bildung – Schulamt Segeberg – Grundschule Lentförhden.

Erst wenn wir offiziell die Informationen vom Schulamt erhalten, können wir diese in einem Elternbrief an Sie weiterleiten.

Daher bitte ich Sie, die Medien aufmerksam zu verfolgen!
Die Informationen aus der Schule erhalten Sie zeitverzögert.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Beweglicher Ferientag/ gesetzlicher Ferientag

Am beweglichen Ferientag (20.05.2020) findet eine Notbetreuung **und** Präsenzunterricht statt.

Am gesetzlichen Ferientag (22.05.2020) findet **nur** eine Notbetreuung statt.

Iserv

Iserv ist eine sichere Internetplattform für unsere Schule. Die Lehrkräfte können sehr leicht mit den Schülern kommunizieren. Es können Emails und ggf. digitale Unterrichtsmaterialien ausgetauscht werden.

Die Vorbereitungen für Iserv an unserer Schule laufen. Jeder Schüler erhält einen persönlichen sicheren Zugang. Genauere Informationen erhalten Sie in Kürze.

Notbetreuung

In der letzten Woche gab es die Information vom Ministerium, dass Schüler und Schülerinnen entweder in die Notbetreuung oder im Präsenzunterricht gehen dürfen. Diese gilt nicht mehr!

Wenn Ihr Kind in der Notbetreuung angemeldet ist, kann es selbstverständlich auch zur Präsenzzeit.

Folgende Informationen zur Notbetreuung haben wir vom Ministerium für Bildung erhalten:

In der Notbetreuung an den Schulen werden aufgenommen Kinder von Alleinerziehenden und Kinder, bei denen ein Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und dieses Elternteil keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können.

Die Bereiche der kritischen Infrastruktur ergeben sich aus § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Zu den kritischen Infrastrukturen im Sinne dieser Verordnung zählen folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSIKritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903),

2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
3. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teil-stationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),
6. Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
7. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
8. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
9. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
10. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,
11. In Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden; Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb; in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden, sowie Kindertagespflegepersonen,
12. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Dabei sind nur solche Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die betreuungspflichtigen Angehörigen haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Für die Notbetreuung während des Vormittags (7.30 – 12.30 Uhr) entstehen den Eltern keine Kosten. Für die Notbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit kann der Träger Elternbeiträge geltend machen.

Uns, dem Kollegium der Grundschule Lentförhden-Nützen, liegt es sehr am Herzen, dass es Ihnen und Ihrem Kind gut geht. Bitte suchen Sie den Kontakt zu uns, wenn Sie Unterstützung benötigen.

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Johanna Draheim
Schulleiterin